Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1606

09. 03. 78

Sachgebiet 203

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Hauptziel: Weitgehende Minderung der den Ländern entstehenden Mehraufwendungen beim Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C für Professoren und Hochschulassistenten.
2. Klarstellungen, Anpassungen und redaktionelle Ergänzungen im Bundesbesoldungsgesetz, im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und in der Bundesdisziplinarordnung.
3. Verlängerung der Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat um drei Jahre für bestimmte Dienstzweige.
4. Übernahme des vorhandenen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Bundes in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse.

B. Lösung

Zu 1

Die angestrebte weitgehende Kostenneutralität soll durch einen gegenüber dem geltenden, aber noch nicht in Kraft getretenen Recht veränderten Zuschnitt der vier Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung C, die dabei abgesenkt werden, erreicht werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zu 2, 3 und 4

Änderung oder Ergänzung der in Frage kommenden Gesetze.

C. Alternative

Absenkung der derzeitigen Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 um Festbeträge oder Prozentsätze. Diese Lösung hat sich als besoldungspolitisch nicht durchführbar erwiesen.

D. Kosten

Zu 1

keine Kosten. Die Mehrausgaben beim Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C werden hingegen um 79,9 Millionen DM gemindert.

Zu 2

keine nennenswerten Kosten

Zu 3

im Bundesbereich etwa 3 Millionen DM

Zu 4

keine Kosten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Be 86/78

Bonn, den 9. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage A), Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage B ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage C) dargelegt.

Schmidt

Anlage A

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des Inhaltsverzeichnisses, vor § 32 in der Überschrift des 3. Unterabschnitts, in § 32, in § 33 Satz 1 und in den Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten" durch das Wort „Hochschulassistenten", in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) unter Besoldungsgruppe C 1 das Wort „Hochschuldozent" durch das Wort „Hochschulassistent" ersetzt.

2. In § 32 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Januar 1978" ersetzt.

3. In Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird in Absatz 1 die Zahl „1 437" durch die Zahl „1 441,83" ersetzt. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß nicht mehr als 722,61 Deutsche Mark, bei einer weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und und bei weiteren Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf der Zuschuß nicht mehr als 719,22 Deutsche Mark betragen."

4. In Vorbemerkung Nr. 2 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „2 440" durch die Zahl „2 253,89" und in Absatz 2 die Zahl „1 219" durch die Zahl „1 126,95" ersetzt; Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Sonderzuschüsse können bis zu ihrer gesamten Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden."

5. In der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) erhält Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 1 folgende Fassung:

   „1) Hochschulassistenten erhalten

   Stufe 1 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes,

   Stufe 2 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes,

   Stufe 3 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes."

6. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV Nr. 3 treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „einer der folgenden Stufen" die Worte „oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse" eingefügt.

   b) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt" die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt" eingefügt.

   c) In Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt" die Worte „oder nach be-

amtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt" eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind."

2. In § 41 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages."

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag von 150 Deutschen Mark monatlich nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten."

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mehrarbeitsvergütung, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 20 000 Einwohnern, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamten als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf im Kalendermonat 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden."

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt."

6. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages."

7. In § 71 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorbemerkungen" die Worte „Nummer 4 Abs. 2," eingefügt.

8. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 wird

a) die Bezeichnung „Institut für angewandte Geodäsie" durch die Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie" ersetzt,

b) die Bezeichnung „Institut für chemisch-technische Untersuchungen" durch die Bezeichnung „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen" ersetzt.

9. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät" durch die Amtsbezeichnung

„Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr —" ersetzt,

bb) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie" durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie" ersetzt,

cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor — als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle —" eingefügt,

dd) vom 1. Februar 1978 an bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident" im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt — als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —" die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —" eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe" gestrichen,

cc) vom 1. Februar 1978 an bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident" im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 7 wird vom 1. Februar 1978 an die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird vom 1. Februar 1978 an die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks — in einem Bezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —" gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 9 wird bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor [3])" nach dem Wort „Leiter" das Wort „der" durch das Wort „einer" ersetzt.

f) In der Besoldungsgruppe B 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn" der Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstandes" durch den Funktionszusatz „als Vorsitzer des Vorstandes" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9 Artikel II § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1.

9.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

‚(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Betrag von 45 Deutschen Mark berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Vorbemerkung Nr. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes besteht.'".

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

2. Artikel IX wird wie folgt geändert:

a) In § 11 werden

aa) in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils nach dem Worte „Beamte" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Richter" die Worte „oder Soldaten" eingefügt,

bb) in Absatz 1 Satz 2 nach „2.3" die Worte „und Nr. 9" eingefügt.

b) In § 13 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichszulage" durch das Wort „Überleitungszulage" ersetzt.

3. Artikel X wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Paragraphenbezeichnungen geändert:

In § 1 Abs. 1 werden „76" durch „72", in § 2 Abs. 2 „79" und „76" durch „75" und „72" und in § 3 „79 Abs. 7" durch „75 Abs. 8" ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 werden in Buchstabe b hinter den Worten „Abteilungsvorsteher (und Pro-

fessoren)" ein Komma und die Worte „soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen," eingefügt und die Worte „Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind," gestrichen; in Buchstabe c werden hinter dem Doppelpunkt die Worte „Abteilungsvorsteher (und Professor)," eingefügt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten" durch das Wort „Hochschulassistenten" ersetzt.

d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Januar 1978" ersetzt.

e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Worte „für die Planstellen i. S. des § 25 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet worden sind" gestrichen.

f) In § 4 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz, werden die Worte „§ 2 Abs. 1" durch die Worte „§ 2 Abs. 2" ersetzt.

g) In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Professoren an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz ist § 2 Abs. 2 Buchstabe a, dritte Fallgruppe, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 15 die Besoldungsgruppe A 16 tritt."

h) In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Januar 1978" ersetzt.

i) In § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „719" und „1 437" durch die Zahlen „722,61" und „1 441,83" ersetzt.

k) In § 5 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dabei erhalten Professoren der Besoldungsgruppe C 4, deren neues Grundgehalt niedriger ist als die bisherige Grundvergütung, eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Grundvergütung und dem neuen Grundgehalt. Der Gesamtbetrag von Ausgleichszulage und zukünftig nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C gewährten Zuschüssen darf die Summe der in diesen beiden Bestimmungen genannten Höchstbeträge nicht überschreiten."

Artikel IV

Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 1

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —" gestrichen.

   b) Die Fußnote [2]) wird gestrichen.

   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „In den Fällen des Satzes 3 kann bis zum 31. Dezember 1980 an Beamte in den Bereichen der Inneren Sicherheit und des Bundesnachrichtendienstes sowie an das eingeschiffte technische und wissenschaftliche Personal auf Forschungsschiffen in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen für einen Zeitraum bis zu 80 Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden; die Bundesregierung kann im Bereich des Bundeskriminalamtes für besondere Einsatzlagen Ausnahmen von der Höchstbegrenzung von 80 Stunden zulassen."

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Steht das Personal der Hochschule im Dienst einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, sind die in Satz 1 bezeichneten Beamten mittelbare Bundesbeamte."

   b) Absatz 5 wird durch folgende Sätze ergänzt: „Für die Übernahme des am 1. Januar 1978 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse gelten § 75 Abs. 2 bis 6 und 8 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß § 75 Abs. 2 nur auf Personen anzuwenden ist, die hauptberuflich ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes an den Hochschulen der Bundeswehr wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 des

Hochschulrahmengesetzes erfüllen. Über den Nachweis einer qualifizierten Lehrtätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Grundsätzen, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden aufstellt, in deren Geschäftsbereich Hochschulen vorhanden sind."

§ 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —" gestrichen.

2. Die Fußnote [3]) wird gestrichen.

3. In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „in diesen Fällen kann für bestimmte Dienstzweige bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1980 in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden kann."

§ 3

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch § 97 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „4 und 6" durch die Worte „4, 6 und 7" ersetzt.

2. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktoren" durch die Worte „Vorsitzende Richter" ersetzt.

3. In § 51 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat."

4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Kosten eines zuungunsten des Beamten eingelegten erfolgreichen Rechtsmittels des Bundesdisziplinaranwalts sind dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten."

5. In § 115 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Hat ein zuungunsten des Beamten eingelegtes Rechtsmittel des Bundesdisziplinaranwalts Erfolg, sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten."

6. In § 115 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Beamten ist es unzulässig, die diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen."

7. § 121 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

   b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" und die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

8. In § 125 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung der Bundesdisziplinarordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Bundesdisziplinarordnung in der vom 1. Januar

1978 an geltenden Fassung und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Februar 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anlage 1

„3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse								
C 1	I b	Stufe 1 2 435,71				Stufe 2 2 525,14			
		Dienstaltersstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
C 2		2 235,89	2 351,85	2 467,81	2 583,77	2 699,73	2 815,69	2 931,65	3 047,61
C 3	I b	2 495,71	2 623,18	2 750,65	2 878,12	3 005,59	3 133,06	3 260,53	3 388,00
C 4	I a	2 977,69	3 126,64	3 275,59	3 424,54	3 573,49	3 722,44	3 871,39	4 020,34

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse								
						Stufe 3 2 614,57			
		Dienstaltersstufe							Dienstalterszulage
		9	10	11	12	13	14	15	
C 2		3 163,57	3 279,53	3 395,49	3 511,45	3 627,41	3 743,37	3 859,33	115,96
C 3	I b	3 515,47	3 642,94	3 770,41	3 897,88	4 025,35	4 152,82	4 280,29	127,47
C 4	I a	4 169,29	4 318,24	4 467,19	4 616,14	4 765,09	4 914,04	5 062,99	148,95

"

Begründung

I. Allgemeines

1. Im Vordergrund des Gesetzentwurfes stehen Änderungen besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten (Artikel I, Artikel III Nr. 3).

Diese den 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) einschließlich der mit ihm korrespondierenden Bundesbesoldungsordnung C nebst deren Vorbemerkungen und den Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) berührenden Änderungen sind aus zwei Gründen erforderlich geworden:

Einmal richten sich die genannten Bestimmungen des BBesG und des 2. BesVNG an den statusrechtlichen Regelungen des damals zur gleichen Zeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen, jedoch erst acht Monate später verkündeten Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) aus. Nach Verabschiedung des 2. BesVNG und damit auch des in ihm enthaltenen BBesG erfuhr der Entwurf des HRG Änderungen in seiner Paragraphenfolge, die nun nachträglich in die beiden erstgenannten Gesetze übernommen werden müssen, um falsche Bezugnahmen zu vermeiden. Auch wurde kurz vor Beendigung der gesetzgeberischen Arbeiten zum HRG in dessen § 47 anstelle des zeitweilig vorgesehenen und im 2. BesVNG noch berücksichtigten Amtes des „Hochschuldozenten" das von diesem nach Status und Verwendung abweichende, hinsichtlich seiner Bezeichnung in den besoldungsrechtlichen Vorschriften gegen dieses auszutauschende Amt des „Hochschulassistenten" geschaffen. Da beide Ämter einander nicht gleichwertig sind, muß nun der Hochschulassistent besoldungsrechtlich entsprechend niedriger eingestuft werden.

Zum anderen hat das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Artikel 1 § 6 bestimmt, daß die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten" im zweiten Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II (Bundesbesoldungsordnung C) und IV Nummer 3 (Grundgehaltstabelle der Bundesbesoldungsordnung C, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Prüfervergütung, Dienstbezüge für Professoren als Richter, Zulage für Professoren als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen) bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt wird. Nach Artikel 2 Nummer 2 des Haushaltsstrukturgesetzes wurde auch die Geltung des Artikels X des 2. BesVNG (Überleitung von Beamten an den Hochschulen) bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Eine Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 14. Oktober 1977 (Bundesratsdrucksache 501/77 [Beschluß] sieht vor, für beide Gesetze diese Frist um sechs Monate zu verlängern.

Auf Grund des Wunsches der Länder, die Bundesbesoldungsordnung C möglichst kostenneutral einzuführen, hat die Bundesregierung bei den Beratungen des Haushaltsstrukturgesetzes im Vermittlungsausschuß am 11. Dezember 1975 erklärt, sie werde „. . . einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem die Überleitungsvorschriften und die Vorschriften über die C-Besoldung so verändert werden, daß durch das Inkrafttreten der C-Besoldung insgesamt keine Mehrbelastung für die Länder eintritt. Dabei wird gemäß der Einschätzung der Länder davon ausgegangen, daß die bisherige Fassung des Hochschullehrerteils des 2. BesVNG für die Länder Mehrkosten in Höhe von 70 bis 80 Millionen DM jährlich zur Folge gehabt hätte" (Bericht über die 429. Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1975, S. 426 C).

Diesen Wunsch haben die Regierungschefs der Länder am 11. Februar, 6. Mai und 1. Juli 1977 bestätigt. So haben sie am 11. Februar 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Regierungschefs der Länder halten es für notwendig, daß der von der Bundesregierung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Haushaltsstrukturgesetz zugesagte Gesetzentwurf für eine ab 1. Januar 1978 notwendige Änderung der C-Besoldung mit dem Ziel der Kostenneutralität beschleunigt erarbeitet wird."

Am 6. Mai 1977 wurde eine Bund/Länder-Abteilungsleiterkonferenz beauftragt, eine diesem Petitum entsprechende Lösung zu erarbeiten. Die folgenden Lösungsvorschläge, die am 1. Juli 1977 die grundsätzliche Billigung der Regierungschefs erfuhren, übernimmt die Bundesregierung deswegen, weil diese gesetzlichen Änderungen fast ausschließlich den Bereich der Länder betreffen und alternative, stärker die hochschulpolitische Situation berücksichtigende Konzepte, die sich zum Beispiel an der C-Besoldung und nicht an der bisherigen H-Besoldung ausrichten, sich als besoldungspolitisch nicht durchführbar erwiesen. Nach Angaben der Länder werden durch die nunmehr vorgesehene Lösung Minderausgaben gegenüber dem noch nicht in Kraft getretenen Rechtszustand erzielt werden:

	Millionen DM
— durch Neuzuschnitt der Besoldungsgruppe C 1	20
— durch Neuzuschnitt der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4	59,7
Summe	79,7

Zu der Summe weisen die Länder darauf hin, daß trotz der Minderung in dieser Höhe den Ländern — insbesondere infolge der Personalvermehrung im Hochschulbereich — noch Mehraufwendungen von rd. 50 Millionen DM jährlich verbleiben werden.

Auch die Begrenzung der Höhe von Zuschüssen bei Professoren der Besoldungsgruppe C 4 (Artikel I, Nrn. 3 und 4) wurde in diesem Zusammenhang von den Ländern vorgeschlagen. Die Minderung von Mehraufwendungen bezwecken auch die Änderungen in Artikel X § 2 Abs. 2 Buchstabe b und § 4 Abs. 6 des 2. BesVNG.

Abgesehen von einer Sonderregelung für die Hochschulen der Bundeswehr in Hamburg und München sind die übrigen Änderungen des Artikels X des 2. BesVNG rein redaktionell bedingt. Da die die Bundesbesoldungsordnung C regelnden Bestimmungen am 1. Januar 1978, spätestens ggf. am 1. Juli 1978 (s. o.) in Kraft treten (Artikel 2 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes), sind die beschriebenen notwendigen Änderungen dieser Bestimmungen rechtzeitig in Kraft zu setzen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus diesem Grunde besonders eilbedürftig.

2. Artikel II und III (Nummern 1 und 2) des Gesetzentwurfs enthalten im Laufe der Zeit erforderlich gewordene Klarstellungen, Anpassungen und redaktionelle Ergänzungen im Bundesbesoldungsgesetz und im 2. BesVNG.

3. Artikel IV des Gesetzentwurfs enthält die Verlängerung der bis zum 31. Dezember 1977 befristeten Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat um drei Jahre für bestimmte Dienstzweige (§ 1 Nr. 1, § 2), eine Übernahmevorschrift für das vorhandene wissenschaftliche Personal der Hochschulen (einschließlich Fachhochschulen) des Bundes in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse (§ 1 Nr. 2) und eine Ergänzung von Vorschriften zur Änderung der Bundesdisziplinarordnung, bei der es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen an andere Gesetzesänderungen und um Klarstellungen im Wortlaut geltender Regelungen in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung und Praxis handelt (§ 3).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

(Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine an verschiedenen Stellen des Bundesbesoldungsgesetzes vorzunehmende redaktionelle Änderung, die durch die nach der abschließenden Beratung des 2. BesVNG im Hochschulrahmengesetz getroffene Regelung notwendig geworden ist, anstelle des ursprünglich vorgesehenen Amtes des „Hochschuldozenten" das des „Hochschulassistenten" zu schaffen.

Zu Nummer 2

Diese Änderung übernimmt den schon durch Artikel 1 § 6 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmten Zeitpunkt, zu dem die Bundesbesoldungsordnung C in Kraft tritt.

Zu Nummern 3 und 4

Diese Regelungen begrenzen die Maximalbezüge der in Besoldungsgruppe C 4 eingestuften Professoren dergestalt, daß jene — vom Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 ausgehend, das in Zukunft dem der Besoldungsgruppe B 3 entsprechen soll (siehe Nummer 6) — die Bezüge der Besoldungsgruppe B 10 nicht überschreiten. Daher sollen die Zuschüsse folgendermaßen festgesetzt werden:

— Nach Vorbemerkung Nummer 1 zur Bundesbesoldungsordnung C:

  bei der zweiten Berufung oder ersten erfolgreichen Bleibeverhandlung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 3 und B 5, bei weiteren Berufungen oder Bleibeverhandlungen auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7

  und

— nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C:

  auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10.

  Der Zuschuß nach Vorbemerkung Nummer 2 kann nunmehr bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden, um die bisher möglichen ruhegehaltfähigen Bezüge der Hochschullehrer zu erhalten.

Zu Nummer 5

Die hier angesprochene Fußnote muß sowohl an die veränderte Amtsbezeichnung (siehe zu Nummer 1) als auch an die veränderte Paragraphenfolge des

Hochschulrahmengesetzes redaktionell angepaßt werden.

Zu Nummer 6

Die Absenkung der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 dient gleichfalls der Kostenneutralität. Diese drei Besoldungsgruppen werden folgendermaßen neugeschnitten:

— C 2 auf Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich 200 DM in jeder Dienstaltersstufe,

— C 3 auf Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich 200 DM in jeder Dienstaltersstufe

und

— C 4 durch Verminderung der Dienstalterszulagen dergestalt, daß — ausgehend vom Anfangsgrundgehalt nach geltendem Recht — als Endgrundgehalt das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 erreicht wird.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist die Neuregelung der Besoldungsgruppe C 1 zudem eine Folge der in § 47 des Hochschulrahmengesetzes getroffenen Entscheidung, anstelle des im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung des 2. BesVNG vorgesehenen Amtes des „Hochschuldozenten" das von diesem nach Status und Verwendung der betreffenden Beamten abweichende Amt des „Hochschulassistenten" zu schaffen, das jenem nicht gleichwertig ist. Die eingesetzten Beträge entsprechen der 5., 6. und 7. Dienstaltersstrufe der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage von 100 DM.

Zu Artikel II

(Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummern 1 Buchstaben a bis d, 2

Gesetzliche Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 3

In Bund und Ländern bestehen in diesem Abgeltungsbereich unterschiedliche Verwaltungsregelungen mit der Folge, daß gleiche Tatbestände ungleich abgegolten werden. Eine auch auf dem Gebiet der Lehrzulage gebotene Besoldungsvereinheitlichung kann nur durch eine für alle Dienstherren geltende Rechtsverordnung erreicht werden. Die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen der Länder im bisherigen § 44 Abs. 2 BBesG soll daher gestrichen werden.

Es wäre nicht vertretbar, nach Vereinheitlichung der übrigen Stellenzulagen, der Erschwerniszulagen und Vergütungen, insbesondere der Lehrvergütung im Hochschulbereich, bei der Lehrzulage im Verwaltungsbereich eine Auseinanderentwicklung in Bund und Ländern zuzulassen.

Zu Nummer 4 Buchstaben a und b

Für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit kann Beamten in kleineren Gemeinden wegen der geringen Zahl von Bediensteten in der Regel keine Dienstbefreiung gewährt werden. Die Neuregelung schafft unter eng begrenzten Voraussetzungen für Ausnahmefälle die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs. Durch die Ablösung bisheriger Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wirkt sich die Neuregelung im Ergebnis kostenneutral aus.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Ergänzung infolge Einführung des Urlaubsgeldes durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz.

Zu Nummer 6

Die Anpassung der Konkurrenzregelung für den Anwärterverheiratetenzuschlag erfolgt im Hinblick auf entsprechende Regelungen im Ortszuschlag für Empfänger von Dienstbezügen. Die Aufnahme der Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst in die Konkurrenzregelung erfolgt im Interesse einer Gleichbehandlung; sie trägt der Entwicklung im Ausbildungsbereich (sog. einphasige Ausbildungssysteme) Rechnung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Ergänzung

Zu Nummern 8 und 9

Insgesamt handelt es sich um Berichtigungen oder redaktionelle Anpassungen an eine veränderte Behördenbezeichnung oder Behördenorganisation, ausgenommen die Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, in denen die Amtsbezeichnung nach § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bisher nur vorläufig durch den Bundespräsidenten festgesetzt worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

— Die Stelle des Leiters der Abteilung „Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle", eingerichtet bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Auch der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat sich für eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3 ausgesprochen (Sitzung am 17. März 1977).

— Die Stelle des leitenden Beamten beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 17 Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977, BGBl. I S. 201).

Zu Artikel III

(Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern)

Zu Nummer 1

Notwendige Ergänzung um eine derzeit fehlende Konkurrenzregelung. Die beabsichtigte Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Anpassung an die veränderte Paragraphenfolge des Hochschulrahmengesetzes.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Diese — ebenfalls von den Ländern gewünschte — Änderung soll für die genannten Beamten eine niveaugleiche Überleitung gewährleisten und zudem unvertretbare Besoldungsgewinne verhindern.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung infolge der Ersetzung des „Hochschuldozenten" durch den „Hochschulassistenten" im Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe d und h

Übernahme des durch Artikel 2 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmten Zeitpunkts, zu dem Artikel X des 2. BesVNG in Kraft tritt.

Zu Nummer 3 Buchstabe e

Diese Streichung berücksichtigt den durch Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmten Wegfall des § 25 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 3 Buchstabe f

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3 Buchstabe g

Diese Regelung soll verhindern, daß ausnahmslos sämtliche Professoren an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, somit auch die in Besolungsgruppe H 3 eingestuften Außerordentlichen Professoren in die Besoldungsgruppe C 4 überzuleiten sind. Es entspricht den Grundsätzen einer sachgerechten Bewertung, die bisherige unterschiedliche Besoldung aufrechtzuerhalten, dies auch im Hinblick auf die Obergrenzenregelung des § 35 Abs. 1 BBesG.

Zu Nummer 3 Buchstabe i

Anpassung an die in Artikel I Nr. 3 getroffene Regelung.

Zu Nummer 3 Buchstabe k

Die Professoren an den Hochschulen der Bundeswehr werden zur Zeit als Angestellte z. T. entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 vergütet. Da die Gehaltssätze dieser Besoldungsgruppe herabgesetzt werden, wird das neue Grundgehalt in allen Fällen niedriger sein als die bisherige Grundvergütung. Das würde gemäß Artikel X § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des 2. BesVNG dazu führen, daß sämtliche C 4-Planstellen der Hochschulen der Bundeswehr Sonderzuschußplanstellen würden. Diese nicht vertretbare Folge soll dadurch verhindert werden, daß die Differenz zwischen bisheriger Grundvergütung und neuem Grundgehalt nicht als Sonderzuschuß, sondern als Besitzstandszulage gewährt wird. Durch Anrechnung dieser Ausgleichszulage auf das Gesamtvolumen der für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 möglichen Zuschüsse wird verhindert, daß bei späteren Berufungsverhandlungen die Maximalbezüge der Besoldungsgruppe B 10 überschritten werden.

Zu Artikel IV

(Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Zu § 1

Nummer 1

Durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) war für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamte eine Regelung in das Bundesbeamtengesetz und in das Beamtenrechtsrahmengesetz eingefügt worden, nach der diese Vergütung nicht nur für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden, sondern in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des zu-

ständigen Finanzministers (Senators) auch für bis zu achtzig Stunden im Monat gezahlt werden konnte. Diese Bestimmung, die auf einer Gesetzesinitiative des Bundesrates beruhte, ist bis zum 31. Dezember 1977 befristet. Inhalt und Befristung der Regelung entsprachen einer Situation, in der es darum ging, einmal den Zwängen der Praxis, zum anderen dem Schutz der Beamten gerecht zu werden, darüber hinaus aber auch die Möglichkeit für personalwirtschaftliche Maßnahmen zu schaffen, damit sich die Ausnahmeregelung ab 1978 erübrigt.

Feststellungen in den Ländern und bei den Bundesbehörden haben indessen ergeben, daß die Ausnahmeregelung weiterhin erforderlich ist. Dies ist vor allem im Bereich der inneren Sicherheit (insbesondere Polizeien des Bundes und der Länder einschließlich Bundesgrenzschutz), beim Bundesnachrichtendienst, beim eingeschifften technischen und wissenschaftlichen Personal auf Forschungsschiffen sowie — in den Ländern — im ärztlichen Bereich an den Hochschulkliniken der Fall. Auf diesen Sektoren war es nicht möglich, derart viel Personal neu einzustellen, daß Überstunden auch in der Phase zwischen 40 und 80 Stunden im Monat in jedem Fall hätten vermieden werden können. Der Hinweis auf den ärztlichen Dienst bei den Hochschulkliniken und auf den Sicherheitsbereich zeigt überdies, daß es sich hier um ein speziell und zum Teil auch lange ausgebildetes Personal handelt, dessen Zahl durch Neueinstellungen kurzfristig nicht beliebig vermehrt werden kann.

Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung — beschränkt allerdings auf die in hohem Maße überstundenanfälligen Dienstzweige — ist daher erforderlich. Sie soll jedoch auf drei Jahre befristet werden. In dieser Zeit muß es möglich sein, durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere auch durch Neueinstellungen die Personalausstattung in ein ausgewogenes Verhältnis zum Arbeitsanfall zu bringen, wodurch sich die Notwendigkeit einer Mehrarbeitsleistung von über 40 Mehrarbeitsstunden monatlich hinaus auch in Einzelfällen erübrigt und eine auf die Dauer unzumutbare Überlastung einzelner Beamter vermieden wird. Es ist Pflicht der zuständigen Ressorts, die dazu erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Eine nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung wäre, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt, nicht vertretbar; mit ihr ist daher nicht zu rechnen.

Die Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von über 80 Stunden hinaus ist im Hinblick auf die besondere Situation beim Bundeskriminalamt erforderlich. Hier muß im Bereich der operativen Organisationseinheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Terroristenbekämpfung, Mehrarbeit auch über diese zeitliche Höchstgrenze hinaus geleistet werden, ohne daß die Möglichkeit zum Freizeitausgleich besteht. In diesen besonderen Fällen kann den betroffenen Beamten die Zahlung einer Entschädigung schon aus Fürsorgegründen nicht vorenthalten werden.

Zu § 1

Nummer 2 Buchstabe a

Die geltende Fassung des § 176 a Abs. 1 BBG betrifft nur Hochschulen, deren Personal im Dienst des Bundes steht. Durch die vorgesehene Ergänzung wird klargestellt, daß die Beamten in Hochschulen, deren Personal im Dienste einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, mittelbare Bundesbeamte sind (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BBG).

Zu § 1

Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 75 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes sind die Länder verpflichtet, die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse (Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter) nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 bis 8 HRG gesetzlich zu regeln. Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 176 a Abs. 5 BBG wird sichergestellt, daß nach den in § 75 Abs. 2 bis 6 und Absatz 8 HRG enthaltenen dienstrechtlichen Überleitungsvorschriften auch das am Tage des Inkrafttretens der Bundesbesoldungsordnung C an den Hochschulen des Bundes vorhandene wissenschaftliche und künstlerische Personal in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse übernommen wird. Die Übernahmeverpflichtung nach § 75 Abs. 2 HRG muß im Bundesbereich auf die Personen begrenzt werden, die an den Hochschulen der Bundeswehr in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind und eine Zusicherung auf Übernahme in das Beamtenverhältnis erhalten haben. Bei den übrigen in § 75 Abs. 2 HRG genannten Personen handelt es sich um wissenschaftliche Kräfte, die ausschließlich an den Hochschulen der Länder in der Lehre tätig sind.

Bei der Übernahme von Beamten, die beim Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C an einer Fachhochschule des Bundes hauptamtlich in der Lehre tätig sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b HRG abgesehen werden (§ 75 Abs. 4 HRG). Für derartige Fälle sieht § 176 a Abs. 5 Satz 3 im Interesse weitgehend gleicher Qualifikationsanforderungen vor, daß hinsichtlich des geforderten Nachweises einer qualifizierten Lehrtätigkeit nach den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Bundesbehörden zu erlassenden Grundsätzen zu entscheiden ist. § 176 a Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt auch für die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

Zu § 2

Mit der Regelung in Artikel IV § 2 wird rahmenrechtlich die Voraussetzung dafür geschaffen, daß auch in den Ländern in bestimmten Dienstzweigen, die jedes Land selbst festlegt, in Ausnahmesituationen bis zum 31. Dezember 1980 Mehrarbeitsvergütung im Zeitraum zwischen 40 und 80 Stunden im Monat gezahlt werden kann. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Länder von der Rahmenregelung — wie der Bund — nur in den dringendsten Fällen und unter Beachtung der arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse Gebrauch machen werden. Auf die Begründung zu Artikel IV § 1 Nr. 1 wird im übrigen hingewiesen.

Zu § 3

Nummer 1

Der Ausschluß eines Mitgliedes der Personalvertretung, das in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat, als Verteidiger ist bereits aus § 40 Abs. 2 i. V. mit § 51 Satz 1 Nr. 4 hergeleitet worden. Die vorgesehene Änderung dient — wie die Ergänzung des § 51 Satz 1 in § 3 Nr. 3 — der Klarstellung und Verdeutlichung.

Nummer 2

Diese redaktionelle Änderung folgt aus dem Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841.

Nummer 3

Das für den Ausschluß von Verteidigern in Nummer 1 Gesagte gilt auch für den Ausschluß der Richter.

Nummern 4 bis 6

Die Disziplinargerichte sind bisher aufgrund entsprechender Anwendung der Billigkeitsregelungen in § 113 Abs. 1 und § 115 Abs. 2 auch bei gesonderter Kostenentscheidung für die Rechtsmittelinstanz und aufgrund analoger Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 1 zu den mit den BDO-Änderungen angestrebten Entscheidungen gelangt. Die jetzt angestrebten Konkretisierungen schaffen eine eindeutige Rechtsgrundlage, sie stellen keine materielle Änderung der jetzigen Praxis dar.

Nummern 7 und 8

Die redaktionellen Änderungen folgen aus Artikel I des 2. BesVNG und aus dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel V

(Schlußvorschriften)

Zu § 1

Die Bundesdisziplinarordnung ist nach der Neufassung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) mehrfach geändert worden. Die Neufassung dient der Übersichtlichkeit.

Entsprechendes gilt für das Bundesbesoldungsgesetz, das seit der letzten Neufassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1174) ebenfalls mehrfach geändert worden ist.

Der Zeitpunkt berücksichtigt die in Artikel II Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c und Buchstabe d enthaltenen Regelungen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Inkrafttreten. Aus der Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 14. Oktober 1977 (siehe Begründung I. Allgemeines Nr. 1) sich ergebende Auswirkungen sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

III. Kosten

Artikel I

Die mit Artikel I beabsichtigten Maßnahmen bewirken eine geschätzte Einsparung gegenüber dem noch nicht in Kraft getretenen Recht von insgesamt 79,7 Millionen DM (Einzelheiten hierzu siehe Begründung I. 1.).

Artikel II

Keine Mehrkosten.

Artikel III

Keine nennenswerten Kosten, teilweise sind Einsparungen beabsichtigt.

Artikel IV

Für die Verlängerung der Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung im Zeitraum zwischen 40 und 80 Stunden im Monat sind von den Ländern keine Kostenangaben gemacht worden.

Die Kosten für den Sicherheitsbereich des Bundes werden für das Bundeskriminalamt auf bis zu $2^1/_2$ Millionen DM jährlich geschätzt; beim Bundesgrenzschutz dürften sie sich auf 600 000 DM bis 800 000 DM jährlich belaufen. Bei den übrigen Dienstzweigen werden die Mehrkosten sehr gering sein. Für das eingeschiffte wissenschaftliche und technische Personal auf Forschungsschiffen werden sie sich auf ca. 13 000 DM belaufen.

Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Bundes in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse bedingt keine Kosten.

Anlage B

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I nach Nummer 2: Nummer 2 a**

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend. Planstellen für Studiengänge, in denen wissenschaftsbezogene und anwendungsbezogene Aufgaben miteinander verbunden werden (integrierte Studiengänge), dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1, im übrigen entsprechend Absatz 2 ausgebracht werden." '

Begründung

Die bisherige Fassung des § 35 Abs. 3 BBesG reicht nicht aus, um die sachgerechte Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 ausgewiesenen Obergrenzen in allen Bereichen der Gesamthochschulen zu sichern. Das gilt insbesondere für die sog. integrierten Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen „integriert" wahrgenommen werden. Die Ausweisung eines Sonderschlüssels für diese Bereiche trägt der den bisherigen Erfahrungen entsprechenden Tatsache Rechnung, daß in integrierten Fachbereichen Professoren für wissenschaftliche Aufgaben und Professoren für anwendungsbezogene Aufgaben entsprechend der vorgeschlagenen Quotierung eingesetzt sind.

2. **Zu Artikel I Nr. 3 und 4**

Die Nummern 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

‚3. In Vorbemerkung Nummer 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) werden in Absatz 1 die Worte „von 1 437 Deutsche Mark" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 3 und B 7" ersetzt. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 3 und B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen."

4. Die Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von 2 440 Deutsche Mark" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10" ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden."

b) In Absatz 2 werden die Worte „von 1 219 Deutsche Mark" durch die Worte „der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10" ersetzt.'

Begründung

Besoldungspolitisch und gesetzestechnisch ist die Aufnahme von Eckwerten der Besoldungsordnung B in die Vorschriften für Sonderregelungen der C 4-Professoren geeignet, um den Quervergleich der Spitzenämter untereinander zu erleichtern und Korrekturen der Zuschußhöchstbeträge aus Anlaß allgemeiner Besoldungsanpassungsmaßnahmen zu vermeiden.

3. **Zu Artikel II vor Nummer 1: Nummer 01**

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „und nach Absatz 6" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2" durch die Worte „Absatz 1, Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 6" ersetzt.'

Begründung

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 können bei Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG höherwertige Funktionen außer Betracht bleiben. Es ist sachgerecht, das allgemeine Stellenkontingent nach § 26 Abs. 6 BBesG nicht mit dem Stellenanteil der nach Maßgabe der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG aus den Obergrenzen herausgenommenen Beamtengruppen im ersten Beförderungsamt zu belasten.

Es ist nicht gerechtfertigt, in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 die Möglichkeit der Festsetzung von abweichenden Obergrenzen für Stellen der in Ab-

satz 1 aufgeführten Besoldungsgruppen, aber nicht für Stellen des ersten Beförderungsamtes zu eröffnen. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

4. **Zu Artikel II Nr. 3**

a) In § 44 sind in Satz 2 nach den Worten „berücksichtigt ist" die folgenden Worte einzufügen:

„; durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zu bestimmen, in welchen Ämtern (Besoldungsgruppen) die Wahrnehmung dieser Funktion durch die Einstufung abgegolten ist".

b) Der Wortlaut des § 44 wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln."

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie auch dem Bund eine dem vorgeschlagenen § 44 Abs. 2 entsprechende Flexibilität eingeräumt werden kann.

Begründung zu a) bis c)

Die Gewährung von Lehrzulagen für die im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung eingesetzten Verwaltungs- und Vollzugsbeamten sowie Richter und Staatsanwälte ist entsprechend der bisherigen Übung ab einer gewissen Einstufungshöhe als abgegolten anzusehen. Dies aber sollte nicht im Ermessen der Dienstherren stehen, sondern einheitlich für Bund und Länder bestimmt werden.

Im übrigen muß die bisherige Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß entsprechender Verordnungen nach Maßgabe der Bundesverordnung Bestand haben, da die Länder, denen die Hauptlast der Anwärtergewinnung und Anwärterausbildung obliegt, im Rahmen der Bundesverordnung einen gewissen Spielraum benötigen, wann und für welchen Personenkreis die Lehrzulage eingesetzt werden soll.

5. **Zu Artikel II Nr. 6**

In der Neufassung des § 62 Abs. 3 Satz 1 ist in der zweiten Satzhälfte nach dem Wort „Leistung" das Wort „mindestens" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, daß nicht etwa eine Leistung genau in Höhe der Anwärterbezüge, sondern mindestens in Höhe der Anwärterbezüge gemeint ist.

6. **Zu Artikel II nach Nummer 6: Nummer 6 a**

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

‚6 a. In § 62 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratetenzuschlags."'

Begründung

Die Neufassung entspricht der Regelung in § 41 Abs. 2 für den Beginn und Wegfall der Zahlung des Ortszuschlags einer höheren Stufe, da die bisherige unterschiedliche Handhabung mit einer um einen Monat längeren Auslaufzeit des gekürzten Anwärterverheiratetenzuschlags nicht sachgerecht war.

7. **Zu Artikel II nach Nummer 6: Nummer 6 b**

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 b einzufügen:

‚6 b. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen."'

Begründung

Die geltende Fassung verbietet eine Kürzung der Anwärterbezüge bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung außer in den aufgeführten besonderen Fällen. Wiederholern werden deshalb in der Regel für die ganze Dauer des verlängerten Vorbereitungsdienstes die vollen Anwärterbezüge weitergewährt.

Dies erscheint im Hinblick auf die Nachwuchssituation nicht sachgerecht, zumal die Dienstherren sich zunehmend gezwungen sehen, solche Anwärter dann lieber zu entlassen. Die Möglichkeit, eine Wiederholung mit gekürzten Anwärterbezügen zu gestatten, führt deshalb sowohl für die betroffenen Anwärter als auch für die Dienstherren zu besser vertretbaren Ergebnissen.

8. **Zu Artikel II nach Nummer 8: Nummer 8 a**

Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

‚8 a. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat" als weiterer Funktionszusatz angefügt:

„— als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —".'

Begründung

Die Funktion des Dezernenten (Referenten) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene ist bisher

nur in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 in Verbindung mit der Amtsbezeichnung des Regierungsschuldirektors bzw. des Leitenden Regierungsschuldirektors ausgewiesen, obwohl die Schulaufsicht als Referent (Dezernent) auch durch Regierungsschulräte der Besoldungsgruppe A 14 wahrgenommen wird.

Die Ergänzung dient somit der Klarstellung und verhindert bei lediglich zweistufigem Aufbau der Schulaufsicht vermeintliche Ansprüche der betroffenen Schulaufsichtsbeamten auf Übernahme in die Besoldungsgruppen A 15 und A 16.

9. **Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe b**

In Nummer 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe . . .) einzufügen:

‚ . . .) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden nicht in Absatz 2 genannte Beamte in das Amt einer Professors übernommen, sind sie wie folgt einzuordnen:

a) höchstens in die Besoldungsgruppe C 3

Beamte in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen;

b) nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in die Besoldungsgruppe C 2 oder C 3

die nicht unter Buchstabe a bezeichneten Beamten; die Einordnung in die Besoldungsgruppe C 3 darf nur vorgenommen werden, soweit dadurch die in § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Obergrenzen nicht überschritten werden."'

Begründung

Aufgrund des Artikels X § 2 Abs. 3 Buchstabe a des 2. BesVNG in der derzeitigen Fassung sind gewisse Gruppen von Beamten im Hochschulbereich (Leitende Oberärzte, Oberärzte, Dozenten an Hochschulen in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors) ohne Rücksicht auf ihre derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung der Besoldungsgruppe C 3 zuzuordnen, wenn sie in das Amt des Professors übernommen werden. Diese Regelung würde in bestimmten Fällen zu erheblichen, nicht gerechtfertigten Besoldungsverbesserungen führen. Die Zuordnung dieser Beamten zu den C-Besoldungsgruppen sollte — wie in anderen Überleitungs- und Übernahmefällen des Artikels X § 2 Abs. 2 des 2. BesVNG — weitgehend niveaugleich erfolgen. Die betreffenden Beamten sollten generell höchstens dann ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erhalten, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Besoldungsgruppen sind, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen.

10. **Zu Artikel III Nr. 3 Buchstabe g**

In Artikel III Nr. 3 Buchstabe g sind in § 4 Abs. 6 nach dem Wort „Rheinland-Pfalz" die Worte

„sowie für die Professoren an der Universität Bremen, die aufgrund des Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem. GBl. S. 117) in die Rechtsstellung von Professoren überführt worden sind,"

einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung soll verhindern, daß sämtliche emeritierungsberechtigte Professoren der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Bremen, also auch die in Besoldungsgruppe H 3 eingestuften Professoren, in die Besoldungsgruppe C 4 einzuordnen sind. Es entspricht den Grundsätzen einer sachgerechten Bewertung, die bisherige unterschiedliche Besoldung dieser Professoren beizubehalten. Auch im Vergleich zu den anderen nicht emeritierungsberechtigten Professoren der Besoldungsgruppe H 3 an der Universität Bremen ist die zwangsläufig nach Artikel X § 2 Abs. 2 Buchstabe a, 3. Fallgruppe, vorzunehmende Einordnung der im Änderungsvorschlag erfaßten Professoren nicht gerechtfertigt.

11. **Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe g**

In Nummer 3 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe . . .) einzufügen:

‚ . . .) In § 5 Abs 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Sondergrundgehalt nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften steht der Gewährung des Endgrundgehalts der betreffenden Besoldungsgruppe im Wege der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen gleich."'

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, daß ein Sondergrundgehalt nach landesrechtlichen Vorschriften die Vorweggewährung der Endstufe des Grundgehalts der maßgeblichen Besoldungsgruppe einschließt, zumal die Vorweggewährung von Dienstalterszulagen der Bewilligung eines Sondergrundgehalts vorauszugehen pflegt und die Bewilligung eines Sondergrundgehalts erst dann in Betracht kommt, wenn das Endgrundgehalt nicht ausreicht. Damit erhalten Hochschullehrer mit Sondergrundgehältern ohne Rücksicht auf ihr Besoldungsdienstalter das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 mit der Folge, daß der Zuschuß nach Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe a 2. BesVNG entsprechend niedriger liegt und den Höchstbetrag der Vorbemerkung Nummer 2 zur Besoldungsordnung C in der Regel nicht übersteigt.

12. **Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe i**

In Nummer 3 ist nach Buchstabe i folgender Buchstabe . . .) einzufügen:

, . . .) In § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Summe dieses Zuschusses und des Zuschusses nach Buchstabe a den Höchstbetrag des Zuschusses nach Nummer 2 der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen übersteigt, gilt der Unterschiedsbetrag als Zuschuß im Sinne von Nummer 1 dieser Vorbemerkungen."'

Begründung

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des Artikels X § 5 Abs. 2 2. BesVNG soll die Ergänzung des § 5 Abs. 4 Buchstabe c sicherstellen, daß Besitzstand-Zuschüsse nur bis zum Höchstbetrag nach Vorbemerkung 2 zur Besoldungsordnung C, für den übersteigenden Betrag aber nach Vorbemerkung 1 zur Besoldungsordnung C angerechnet werden. Andernfalls könnten Hochschullehrer mit — im Sinne der Vorbemerkung 2 — überhöhten Besitzstand-Zuschüssen darüber hinaus zusätzliche Einkommensverbesserungen gemäß Vorbemerkung Nummer 1 in weiteren Berufungsverfahren erzielen. Eine solche Handhabung kann aber nicht dem Sinn der Besitzstandwahrung des Artikels X § 5 entsprechen.

13. **Nach Artikel III: Artikel III a**

Nach Artikel III ist folgender Artikel III a einzufügen:

,Artikel III a

Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung des Artikels IV des Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt bei Unterbrechungen des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, wenn die Unterbrechungen insgesamt weniger als einen Monat betragen."'

Begründung

Die Vorschrift dient der Beseitigung besonderer Härten, die bisher bei der Durchführung des Urlaubsgeldgesetzes aufgetreten sind. Insbesondere nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes treten oftmals kurze Unterbrechungen des Dienstverhältnisses für die Zeit bis zur Anstellung als Beamter auf Probe ein. In diesen Fällen verliert der Beamte den Anspruch auf das Urlaubsgeld, obwohl er auf solche Unterbrechungen selbst keinen Einfluß nehmen kann. Bisher ist versucht worden, im Wege der Auslegung des Urlaubsgeldgesetzes zu einem entsprechenden Ergebnis zu kommen.

14. **Zu Artikel IV § 1 Nr. 1**

In § 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die Worte „sowie an das eingeschiffte technische und wissenschaftliche Personal auf Forschungsschiffen" zu streichen.

Begründung

Artikel IV enthält in § 1 Nr. 1 Buchstabe c in Ergänzung des § 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes eine befristete Ermächtigung, in den dort genannten Bereichen bei einer Ausnahmesituation auch für die Zeit von mehr als 40 bis zu 80 Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung zu gewähren. Eine derartige Ausnahmesituation wurde bisher für den Bereich der inneren Sicherheit, des Bundesnachrichtendienstes und im ärztlichen Klinikbereich anerkannt.

Die Einbeziehung des eingeschifften technischen und wissenschaftlichen Personals auf Forschungsschiffen ist demgegenüber zu streichen, da

1. die Tatsache, daß technisches Personal seine Tätigkeit auf Forschungsschiffen ausübt, keine Ausnahmesituation begründet, sondern in diesem Bereich eine Normalsituation darstellt,
2. beim wissenschaftlichen Personal auf Forschungsschiffen hinzukommt, daß es keinen meßbaren Dienst i. S. des § 48 BBesG leistet.

Nach § 48 BBesG darf eine Mehrarbeitsvergütung für Beamte nur in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Wissenschaftliche Tätigkeit ist in diesem Sinne nicht meßbar, da daß Ausmaß der geleisteten wissenschaftlichen Arbeit nicht nach der Zahl der nominal geleisteten Stunden bemessen werden kann.

Die Aufnahme des Personals auf Forschungsschiffen in die Grundlagennorm des § 72 Bundesbeamtengesetz würde in nicht vertretbarer Weise die nach § 48 BBesG zu treffende Entscheidung bezüglich der Meßbarkeit der Mehrarbeit in anderen Bereichen präjudizieren. Damit würde die Gefahr unabsehbarer Anschlußforderungen aus allen Bereichen heraufbeschworen, die bisher mangels Meßbarkeit der Mehrarbeit bei der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung außer Betracht bleiben mußten.

15. **Zu Artikel IV § 2**

a) In § 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

   ,3. Folgender Satz 4 wird angefügt:

   „In den Fällen des Satzes 3 kann für bestimmte Dienstzweige bestimmt werden,

daß bis zum 31. Dezember 1980 in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden kann; ferner kann bestimmt werden, daß die Landesregierung im Bereich der inneren Sicherheit für besondere Einsatzlagen Ausnahmen von der Höchstbegrenzung von 80 Stunden zulassen kann."'

Begründung

Der Vorschlag entspricht der Regelung für das Bundeskriminalamt in Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Halbsatz. Eine entsprechende Ermächtigung ist für die Landesgesetzgebung erforderlich, weil auch in den Ländern operative Organisationseinheiten — sowohl bei der uniformierten Polizei wie bei der Kriminalpolizei — bestehen. Im übrigen wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Artikel IV § 1 Nr. 1 verwiesen.

b) Der Bundesrat begrüßt, daß Artikel IV § 2 des Gesetzentwurfs für bestimmte Dienstzweige weiterhin die Möglichkeit offenhält, Mehrarbeit bis zu einem Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat zu vergüten.

Er betont mit Nachdruck, daß die vorgesehene Geltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1980 nicht allein für den Bereich der inneren Sicherheit geboten ist. Eine Kürzung dieser Frist wäre insbesondere auch für Bereiche des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit noch nicht absehbaren Folgen verbunden. In beiden Bereichen ist die kurzfristige Ersetzung von Mehrarbeit durch Einstellung zusätzlichen Personals ausgeschlossen.

Mit großer Besorgnis nimmt der Bundesrat von in den letzten Tagen bekanntgewordenen Überlegungen aus dem Bereich des Bundestages Kenntnis, die im Rahmen der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Plenum des Bundestages vorgetragen worden sind (Protokoll der Plenumsitzung vom 24. November 1977, Seiten 4514 ff.) und darauf hinzielen, die Verlängerung der 80-Stunden-Regelung auf sechs Monate, also bis zum 30. Juni 1978, zu befristen (vgl. auch den Bericht des Innenausschusses des Bundestages vom 10. November 1977 — BT-Drucksache 8/1163).

Der Bundesrat weist darauf hin, daß arbeitsmarktpolitische Erwägungen einer einschränkungslosen Verwirklichung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom Bundesrat unterstützten Regelung nicht entgegenstehen. So wird der Arbeitsmarkt im ärztlichen Bereich nicht durch ein Überangebot, sondern durch den fortdauernden Mangel an ärztlichem Personal gekennzeichnet, das für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst in Betracht kommt.

16. **Zu Artikel IV nach § 2: § 2 a**

Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

,§ 2 a

Beamtenversorgungsgesetz

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend", das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig" ersetzt.'

Begründung

Die maßgebenden Beträge für die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten unverändert seit ihrer Einführung in das Beamtenversorgungsrecht am 1. August 1972 (vgl. Artikel 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972, BGBl. I S. 1288). Sie nahmen nicht an den zwischenzeitlichen Besoldungserhöhungen teil und wurden auch sonst nicht an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen. Die vorgeschlagene Erhöhung bewegt sich in angemessenen Grenzen, wenn man berücksichtigt, daß beispielsweise die Grundgehaltssätze in der Bes-Gr. 9 der Bundesbesoldungsordnung A in dieser Zeit um ca. 38 v. H. und der entsprechende Ortszuschlag in der Ortsstufe 2 um etwa 50 v. H. erhöht wurden.

Es erscheint deshalb geboten, die Beträge für die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 1977 allgemein um 25 v. H. zu erhöhen, zumal eine Erhöhung in diesem Umfang bereits im Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes (BR-Drucksache 349/74) vorgesehen war, diese dort wegen der Sparbeschlüsse der Bundesregierung vom 10. September 1975 jedoch nicht Gesetz geworden ist.

17. **Zu Artikel IV nach § 3: § 4 (neu)**

Nach § 3 ist folgender § 4 anzufügen:

,§ 4

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973

(BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden

   a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2" durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2" und

   b) die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10" durch die Worte „B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10"

   ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden

   a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1" durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1" und

   b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10" durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10"

   ersetzt.'

Begründung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesbesoldungsordnung C für Professoren und Hochschulassistenten muß auch die reisekostenrechtliche Abfindung dieses Personenkreises eindeutig geregelt werden.

18. **Zu Artikel V § 3**

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Artikel IV § 2 a tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Ist der Dienstunfall nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten, kann ein nach § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgesprochener Verzicht widerrufen werden; auf die einmalige Unfallentschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte."

Begründung

Es erscheint geboten, die Beträge für die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 1977 zu erhöhen (siehe Änderungsvorschlag zu Artikel IV nach § 2: 2 a). Ergänzend ist zu bestimmen, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte, der im Hinblick auf den bisherigen Betrag der einmaligen Unfallentschädigung auf diese zugunsten des erhöhten Unfallruhegehalts verzichtet hat, sein Wahlrecht wegen des erhöhten Betrages erneut ausüben kann.

Anlage C

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Zu Artikel I nach Nummer 2: Nummer 2 a

(§ 35 Abs. 3 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der zu ändernde § 35 Abs. 3 BBesG folgende Fassung erhält:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend. Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1, im übrigen entsprechend Absatz 2 ausgebracht werden."

Begründung

Weder das Hochschulrahmengesetz noch das Bundesbesoldungsgesetz verwenden die vom Bundesrat gewählten Begriffe „wissenschaftsbezogen" und „anwendungsbezogen"; mit ihnen werden die hier angesprochenen Studiengänge nicht zutreffend gekennzeichnet. Statt dessen sollte in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der beiden vorangehenden Absätze und mit der Begründung des Bundesrates selbst auf die Verbindung der Aufgabenstellung der Hochschulen abgestellt werden.

Zu 2.

Zu Artikel I Nr. 3 und 4

(Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Besoldungsordnung C)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Daraus folgend empfiehlt die Bundesregierung, eine entsprechende Änderung (Ersetzung der Zahlenangaben durch Eckwerte der Besoldungsordnung B) auch in Artikel X § 5 Abs. 4 des 2. BesVNG vorzunehmen und daher Artikel III Nr. 3 Buchstabe i des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

‚i) In § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden in Doppelbuchstabe aa die Worte „von 719,— DM" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 3 und B 5" und in Doppelbuchstabe bb die Worte „von 1 437,— DM" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 3 und B 7" ersetzt.'

Zu 3.

Zu Artikel II Nr. 1: Nummer 01

(§ 26 Abs. 4 und 5 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz ist eine Stellenobergrenze für erste Beförderungsämter der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 eingeführt worden (§ 26 Abs. 6 BBesG). In Artikel II § 1 des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) hat der Gesetzgeber bewußt für die bis dahin von der Stellenobergrenze für die genannten ersten Beförderungsämter nicht unmittelbar erfaßten Bereiche die höchstzulässigen Stellenanteile für erste Beförderungsämter geregelt.

Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, die vom Bundesrat gewünschte Änderung zu unterstützen, im Kommunalbereich besondere Funktionen bei der Anwendung der Obergrenze für erste Beförderungsämter nach § 26 Abs. 6 BBesG durch Erweiterung des § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG unberücksichtigt zu lassen oder durch Erweiterung des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BBesG andere, insbesondere höhere Obergrenzen für erste Beförderungsämter festsetzen zu lassen.

Zu 4.

Zu Artikel II Nr. 3

(§ 44 BBesG)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Wegen der Vielseitigkeit der Einzelfälle erscheint es nicht angezeigt, generell zu bestimmen, in welchen Ämtern (Besoldungsgruppen) die Wahrnehmung einer Lehrfunktion durch die Einstufung abgegolten ist.

Zu Buchstaben b und c

Dem Vorschlag des Bunderates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß eine auf dem Gebiet der Lehrzulage gebotene Vereinheitlichung nur durch eine für alle Dienstherren geltende Rechtsverordnung erreicht werden kann und es nicht vertretbar wäre, bei der Lehrzulage im Verwaltungsbereich eine Auseinanderentwicklung in Bund und Ländern zuzulassen.

Zu 5.

Zu Artikel II Nr. 6

(§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6.

Zu Artikel II nach Nummer 6: Nummer 6 a
(§ 62 Abs. 4 Satz 3 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7.

Zu Artikel II nach Nummer 6: Nummer 6 b
(§ 66 Abs. 2 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 8.

Zu Artikel II nach Nummer 8: Nummer 8 a
(Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 14)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 9.

Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe b
(Artikel X § 2 Abs. 3 des 2. BesVNG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 10.

Zu Artikel III Nr. 3 Buchstabe g
(Artikel X § 4 Abs. 6 des 2. BesVNG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 11.

Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe g
(Artikel X § 5 Abs. 2 Satz 3 des 2. BesVNG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12.

Zu Artikel III Nr. 3 nach Buchstabe i
(Artikel X § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c des 2. BesVNG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 13.

Nach Artikel III: Artikel III a
(§ 2 Urlaubsgeldgesetz)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Nummer 2 des vorgeschlagenen Artikels III a (Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes) folgende Fassung erhält:

‚2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats." '

Begründung

Die vom Bundesrat angeregte Gesetzesänderung würde zu einer nicht vertretbaren Berücksichtigung sämtlicher Unterbrechungszeiten führen, die insgesamt weniger als einen Monat betragen. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt dagegen nur Fälle des § 60 des Bundesbesoldungsgesetzes, in denen der Beamte wegen abgeschlossener Laufbahnprüfung ausgeschieden ist. Auf diese Unterbrechungszeiten hat er keinen Einfluß; eine Nichtanrechnung führt zu Härten, die nicht beabsichtigt sind.

Zu 14.

Zu Artikel IV § 1 Nr. 1
(§ 72 Abs. 2 BBesG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Wegen der Besonderheiten des wissenschaftlichen Dienstes auf Forschungsschiffen wird an der Einbeziehung des wissenschaftlichen Personals auf diesen Schiffen festgehalten.

Die Ausnahmesituation für das eingeschiffte technische und wissenschaftliche Personal auf Forschungsschiffen in bezug auf die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung ergibt sich im übrigen nicht aus dem Einsatz dieser Personen schlechthin, sondern aus dem auf Forschungsschiffen erforderlichen kontinuierlichen Tag- und Nachtbetrieb einerseits und den beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten andererseits, so daß die Zahl der Zeitschichten mit der Zahl der Mannschaftsschichten nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Ein Ausgleich der Mehrarbeit nach Rückkehr zur Stammbehörde ist nicht möglich, weil diese über kein gesondertes Kaderpersonal für die Forschungsreisen verfügt und die Auswertung der Ergebnisse der Forschungsreisen von denselben Mitarbeitern durchgeführt wird.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß im Bereich des Bundeskriminalamtes schon in den vergangenen Jahren Mehrarbeit über 80 Stunden im Monat hinaus angefallen ist. Es empfiehlt sich daher, die Regelung in Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Halbsatz mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen und somit Artikel V § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 18: zu Artikel V § 3 des Gesetzentwurfs) entsprechend zu ändern:

1. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

   „Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft."

2. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

Zu 15.

Zu Artikel IV § 2

(§ 44 BRRG)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht widersprochen.

Zu Buchstabe b

Die vom Bundesrat verfolgte Zielsetzung ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits berücksichtigt; die Neuregelung soll bis zum 31. Dezember 1980 gelten.

Zu 16.

Zu Artikel IV nach § 2: § 2 a

(§ 43 BeamtVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Daraus folgend hält es die Bundesregierung für notwendig, auch die entsprechenden Beträge der einmaligen Unfallentschädigung nach den §§ 63 und 63 a des Soldatenversorgungsgesetzes zu ändern und daher Artikel IV des Gesetzentwurfes nach § 2 a um folgenden § 2 b zu ergänzen:

‚§ 2 b

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch das . . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden
   a) in Nummer 2 das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend",
   b) in Nummer 4 das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend",
   c) in Nummer 6 das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und
   d) in Nummer 8 das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig"

   ersetzt.

2. § 63 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend", das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

Zu 17.

Zu Artikel IV nach § 3: § 4 (neu)

(§ 4 BRKG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 18.

Zu Artikel V § 3

(Inkrafttreten)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt.

Da am 1. Januar 1978 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102) in Kraft getreten ist, durch das das Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C auf den 1. Juli 1978 hinausgeschoben und die geltende Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung bis zu diesem Tage verlängert worden ist, schlägt die Bundesregierung vor, das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen am 1. Juli 1978 in Kraft treten zu lassen. Ausgenommen hiervor sind:

— die auf Wunsch des Bundesrates eingefügte Regelung im Beamtenversorgungsgesetz (Stellungnahme Nummer 16: zu Artikel IV nach § 2: § 2 a), die wiederum auch hier in Artikel V § 3 Abs. 2 um die von der Bundesregierung gewünschte Parallelregelung im Soldatenversorgungsgesetz (Gegenäußerung: zu 16) zu ergänzen ist

und

— die Regelung über die Gewährung einer Vergütung für über 80 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit ab 1976.

Somit empfiehlt die Bunderegierung, Artikel V § 3 wie folgt zu fassen:

„§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Artikel IV §§ 2 a und 2 b treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Ist der Dienstunfall nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten, kann ein nach § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgesprochener Verzicht widerrufen werden; auf die einmalige Unfallentschädigung ist der Unterschieds-

betrag zwischen dem nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte. Satz 3 gilt entsprechend bei Anwendung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes."

Aus diesem Vorschlag ergeben sich noch fünf weitere Folgeänderungen:

a) In Artikel I Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 1978" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

b) In Artikel III Nr. 3 Buchstabe d werden die Worte „1. Januar 1978" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

c) In Artikel III Nr. 3 Buchstabe h werden die Worte „1. Januar 1978" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

d) In Artikel IV § 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „1. Januar 1978" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

e) In Artikel V § 1 werden die Worte „die Bundesdisziplinarordnung in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Februar 1978 an geltenden Fassung" durch die Worte „die Bundesdisziplinarordnung und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1978 an geltenden Fassung" ersetzt.